

Az.: 6 O 10/19



Landgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. jur. Jens-Torsten Lehmann, Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Nürnberger Lebensversicherung AG, vertreten durch den Vorstand, [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] und [REDACTED]

hat das Landgericht Cottbus - 6. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 148.912,38 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. auf jeweils 1.474,38 € seit dem jeweils ersten des Monats, fortlaufend beginnend mit dem 01.05.2017 bis zum 30.08.2025 sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. auf 148.912,38 € seit dem 01.09.2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ab dem 01.10.2025 für die Dauer der bedingungsmäßigen Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Ablauf der Versicherungsvertragsdauer am 01.09.2032, jeweils zum Monatsersten im Voraus, eine Berufsunfähigkeitsrente aus dem Vertrag mit der Versicherungsnummer L [REDACTED] in Höhe von monatlich 1.474,38 € zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab dem 01.05.2017 für die Dauer der bedingungsmäßigen Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Ablauf der Versicherungsvertragsdauer am 01.09.2032, von der Beitragszahlungspflicht aus dem Vertrag mit der Versicherungsnummer L [REDACTED] freizustellen.
4. Es wird festgestellt, dass das Leistungsanerkennnis der Beklagten mit Schreiben vom 28.08.2018 weder durch die im Schreiben vom 24.09.2018 erklärte Anfechtung noch durch sonstige „Ungültigkeitserklärungen“ wirkungslos geworden ist.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 3.243,23 Euro für die außergerichtliche Tätigkeit nebst Zinsen hieraus p.a. in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 05.04.2019 zu zahlen.
6. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
7. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
8. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
9. Der Streitwert wird auf 97.946,73 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines mit Schreiben der Beklagten vom 28.08.2018 abgegebenen Anerkenntnisses.

Die am [REDACTED] geborene Klägerin schloss mit der Beklagten im Jahr 1999 einen Vertrag über eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit vereinbarter Dynamisierung zur Versicherungsscheinnummer L [REDACTED] im Nürnberger Tarif IBU [REDACTED] in den Vertrag wurden

die Allgemeinen Bedingungen (Nr. 201100) für die NÜRNBERGER Investment Berufsunfähigkeitsversicherung nach Tarif IBU2000, die Tarifbedingungen (Nr. 202100) für Tarif IBU2000 (50%-Klausel) und die Besonderen Bedingungen (Nr. 204100). Vereinbart ist danach, dass eine Berufsunfähigkeit vorliege, wenn die versicherte Person zu mindestens 50 % in ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Der Anspruch entsteht frühestens mit Ablauf des Monats, in dem Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Versicherung läuft am 01.09.2032 (mittags 12.00 Uhr) ab, ebenso spätestens die BU-Rentenzahlung.

Bis zum 01.09.2017 betrug der monatliche Rentenanspruch bei Eintritt von Berufsunfähigkeit 1.474,38 € und der monatliche Versicherungsbeitrag 80,33 €.

Die Klägerin stellte am 19.02.2018 einen Leistungsantrag wegen Berufsunfähigkeit seit dem 25.04.2017. Als Erkrankung gab sie hierbei unter anderem eine rezidivierende depressive Störung, Erschöpfung und chronische Müdigkeit an. Zur zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit gab sie angestellte [REDACTED] beim [REDACTED] seit Februar 1998 an. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 2 Bezug genommen (Blatt 14 ff. der GA).

Die Beklagte forderte mit Schreiben vom 02.03.2018 weitere Auskünfte und bat um eine Schweigepflichtentbindungserklärung.

Mit Schreiben vom 20.03.2018 übersandte die Klägerin der Beklagten weitere Unterlagen und die begehrte Schweigepflichtentbindungserklärung.

Laut Arztbericht der [REDACTED] vom 24.05.2018 sei die Ausübung der Tätigkeit der Klägerin zu 100 % seit dem 14.06.2017 (REHA ab 25.04.2017) aufgrund der festgestellten Gesundheitsstörungen eingeschränkt.

Am 22.08.2018 fragte die Klägerin telefonisch bei der Beklagten nach dem Leistungsstand nach.

In der Folge erhielt die Klägerin ein Schreiben der Beklagten vom 28.08.2018 (Anlage K6), welches ein Anerkenntnis der Beklagten mit einer Leistungspflicht ab dem 01.05.2017 enthielt. Für die Zeit ab dem 01.05.2017 bis zum 31.08.2018 stünden der Klägerin mithin 23.590,08 € (monatlich 1.474,38 €) zu. Dieser Betrag werde, abzüglich eines Arzthonorars, an die Klägerin überwiesen. Ferner enthält dieses Schreiben den Hinweis, dass die Beklagte nach Anerkenntnis ihrer Leistungspflicht dazu berechtigt ist, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit regelmäßig nachzuprüfen.

Mit einem weiteren Schreiben der Beklagten vom 28.08.2018 (Anlage B5) teilte diese der Klägerin mit, dass die vorliegenden Dokumente leider noch nicht ausreichen, um über den Leistungsantrag zu entscheiden. Es sei eine fachärztliche Untersuchung erforderlich. Die Klägerin habe die Wahl zwischen zwei Gutachtern.

Mit Schreiben vom 04.09.2018 (Anlage B6) teilte die Klägerin der Beklagten unter anderem mit, zur „Feststellung des Fortbestehens meiner Berufsunfähigkeit“ sei sie mit dem einen Arztvorschlag einverstanden.

Mit Schreiben der Beklagten vom 21.09.2018 (Anlage B7) forderte die Beklagte von der Klägerin weitere Angaben zum Tätigkeitsbild.

Mit Schreiben vom 24.09.2018 (Anlage K7) erklärte die Beklagte die Anfechtung ihres Anerkennungsbescheides wegen Irrtums. Zudem bedankte sie sich für die Nachricht vom 05.09.2018 und führte unter anderem aus, bei der Erstellung des Gutachtenauftrages sei das vorliegende Berufsbild nochmals überprüft worden. Hierbei sei aufgefallen, dass die Klägerin seit 2010 als Sachbearbeiterin tätig gewesen sei. Die Klägerin werde daher gebeten, die beiliegende Tätigkeitsbeschreibung nochmals auszufüllen.

Der Klägerevertreter forderte daraufhin mit Schreiben vom 25.10.2018 (Anlage K8) von der Beklagten bis zum 13.11.2018 die Feststellung, dass das Anerkenntnis nicht wirkungslos geworden sei nebst Aufforderung zur Zahlung. Die vorgerichtlichen Kosten des Klägerevertreters trug die [REDACTED]

Mit Schreiben vom 12.11.2018 (Anlage K9) erklärte die Beklagte, sie sei nicht über den Grad der Berufsunfähigkeit im Irrtum gewesen sei, sondern sie habe anstelle einer Anerkennung ein Gutachten in Auftrag geben wollen. Bei der Prüfung des Falles hätten sie sich „auf der Tastatur vertippt nach § 119 Abs. 1 BGB.“ Der Bescheid vom 28.08.2018 sei „per Post am 21.09.2018 versehentlich an [REDACTED] gegangen.

Nach Begutachtung der Klägerin erstattete Herr [REDACTED] am 11.03.2019 ein Gutachten zum Gesundheitszustand der Klägerin und beantwortete den Fragenkatalog der Beklagten (Anlage K10).

Die Klägerin hat am 04.04.2019 Klage erhoben. Die Klageschrift vom 28.12.2018 ist bei Gericht am 07.01.2019 eingegangen.

Die Klägerin behauptet, sie habe das Anerkenntnisschreiben bereits Ende August 2018 erhalten. Der Zugang sei zeitgleich mit dem weiteren Schreiben vom 28.08.2018 erfolgt. Sie habe dies

auch als Anerkenntnis verstanden. Die [REDACTED] habe sie, unter Verweis auf die Anlage K 11, mit Abtretungserklärung vom 30.01.2019 ermächtigt, die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stünde infolge des Anerkenntnisses die begehrte monatliche Berufsunfähigkeitsrente nebst Beitragsbefreiung zu. Die Beklagte sei durch Anerkenntnis vom 28.08.2018 gebunden. Ob tatsächlich ein Leistungsfall vorliege, sei danach unerheblich. Ein Anerkenntnis binde, solange die Bindungswirkung nicht durch ein Nachprüfungsverfahren beseitigt worden sei. Ein förmliches Nachprüfungsverfahren habe es bislang nicht gegeben und eine Ungültigkeitserklärung von Leistungsanerkennnissen sei weder im Gesetz noch in den Versicherungsbedingungen vorgesehen.

Eine Anfechtung wegen Irrtums sei ebenfalls nicht möglich, sodass die Versicherung auch an eine etwaige Fehleinschätzung gebunden sei, solange diese nicht vom Versicherungsnehmer arglistig bewirkt wurde. Die Beklagte habe überdies einen Anfechtungsgrund im Schreiben vom 24.09.2018 nicht angegeben. Ein Nachschieben von Gründen sei als neue Anfechtung zu werten und vorliegend verfristet. Es läge ohnehin nur ein unbeachtlicher Motivirrtum vor, weil nach der Behauptung der Beklagten das Berufsbild anscheinend nachlässig geprüft worden sei. Ein Erklärungsirrtum liege nicht vor, es sei kein Buchstabendreher erfolgt wie bei Tippfehlern üblich, sondern ein einzelfallbezogenes Leistungsanerkennnis in einem Schreiben inklusive einer Berechnung für Vergangenheit und Zukunft. Jedenfalls wäre auch die Anfechtungsfrist verpasst, da eine Anfechtung vier Wochen später nicht mehr unverzüglich sei.

Darüber hinaus komme der Sachverständige der Beklagten in seinem Gutachten vom 07.03.2019 (Anlage K10) ebenfalls zu einer Berufsunfähigkeit von mehr als 75 % für die Baustellenüberwachung und mehr als 25 % für Bürotätigkeit.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ab dem 01.05.2017 für die Dauer der bedingungsmäßigen Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Ablauf der Versicherungsvertragsdauer (hilfsweise 01.09.2032), jeweils zum Monatsersten im Voraus, eine Berufsunfähigkeitsrente aus dem Vertrag mit der Versicherungsnummer L [REDACTED] in Höhe von monatlich 1.474,38 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab dem 01.05.2017

für die Dauer der bedingungsmäßigen Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Ablauf der Versicherungsvertragsdauer (hilfsweise 01.09.2032), von der Beitragszahlungspflicht aus dem Vertrag mit der Versicherungsnummer L [REDACTED] freizustellen.

3. Es wird festgestellt, dass der Leistungsanerkennnis der Beklagten mit Schreiben vom 28.08.2018 weder durch die im Schreiben vom 24.09.2018 erklärte Anfechtung noch durch sonstige „Ungültigkeitserklärungen“ wirkungslos geworden ist.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere Rechtsanwaltskosten in Höhe von 3.243,23 € für die außergerichtliche Tätigkeit nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 14.11.2018 zu zahlen.

5. hilfsweise, für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu Ziffer 4.: Die Beklagte wird verurteilt, an die [REDACTED] Versicherungen, [REDACTED] zur Schadensnummer: [REDACTED] 3.243,23 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 14.11.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, das Anerkenntnisschreiben vom 28.08.2018 könne der Klägerin nicht vor dem 22.09.2018 zugegangen sein, denn das Schreiben sei erst am 21.09.2018 versehentlich in den Postauslauf gelangt. Sie habe die Klägerin noch in einem Telefonat am 27.08.2018 über eine weitere medizinische Begutachtung informiert.

Das Anerkenntnis sei irrtümlich und versehentlich durch eine Falscheingabe im EDV-System seitens der zuständigen Sachbearbeiterin generiert und ebenso irrtümlich und ungewollt zum Versand an die Klägerin gelangt. Sie habe ein Anerkenntnis nicht abgeben wollen. Die Sachbearbeiterin sei im Rahmen der Revision angewiesen worden, den Fall weiter zu prüfen und habe keine Freigabe für ein Anerkenntnis erhalten. Die Erstellung und der Versand des Anerkenntnisses sei erst nach dem 21.09.2018 im Rahmen der Erstellung des Gutachtenauftrages und der Revision der Akte aufgefallen. Am 24.09.2018 sei sodann die Anfechtung erklärt worden.

Die Beklagte ist der Ansicht, die ursprünglichen Anträge zu 1 und 2 seien unzulässig, weil sie ohne Ablaufdatum zu unbestimmt seien. Sie seien unklar und nicht vollstreckungsfähig. Auch der Antrag zu 3. sei unzulässig. Es fehle infolge der inzidenten Prüfung an einem Feststellungsinteresse.

Das Schreiben vom 28.08.2018 sei kein Leistungsanerkennnis. Jedenfalls habe die Beklagte es widerrufen bzw. angefochten. Die Anfechtung sei nach § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB wirksam, denn es läge ein Erklärungsirrtum vor und keine Fehleinschätzung. Es sei durch einen Tippfehler zur automatischen Erzeugung des Schreibens und dessen Versendung gekommen. Die allgemeinen Regelungen des Zivilrechts würden auch im Versicherungsrecht gelten. Es läge keine „Fehleinschätzung“ i.S.d. § 173 VVG vor. Es sei daher eine Erstprüfung vorzunehmen, die noch nicht abgeschlossen sei. Das Berufen der Klägerin auf das Anerkennnis wegen des von ihr behaupteten zeitlichen Ablaufs sei treuwidrig.

Das Gericht hat die Klägerin persönlich angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 04.07.2025 (Bl. 511 der GA) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat überwiegend Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Cottbus ist örtlich zuständig nach § 215 Abs. 1 VVG. Die Klägerin als Versicherungsnehmerin hatte zum Zeitpunkt der Klageerhebung ihren Wohnsitz im Bezirk des Landgerichts Cottbus.

Die Anträge zu 1. und 2. sind jedenfalls in der hilfsweise gestellten Variante mit beziffertem Enddatum ausreichend bestimmt und vollstreckbar im Sinne des § 253 ZPO.

Es besteht für den Antrag zu 3. auch ein Feststellungsinteresse. Da die Beklagte meint, das Leistungsanerkennnis erfolgreich angegriffen zu haben, ist eine deklaratorische Entscheidung erforderlich.

II.

Die Klage ist auch überwiegend begründet.

1. Der Klägerin steht infolge des Anerkenntnisses gegen die Beklagte eine Berufsunfähigkeitsrente ab dem 01.05.2017 für die Dauer der bedingungsmäßigen Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Ablauf der Versicherungsvertragsdauer (01.09.2032), jeweils zum Monatsersten im Voraus in Höhe von monatlich 1.474,38 Euro aus dem Vertrag mit der Versicherungsnummer L [REDACTED] zu.

a. Im Schreiben der Beklagten vom 28.08.2018 (Anlage K6) liegt ein Leistungsanerkennnis der Beklagten. Nach § 173 Abs. 1 VVG hat der Versicherer nach einem Leistungsantrag bei Fälligkeit in Textform zu erklären, ob er seine Leistungspflicht anerkennt. Dies hat die Klägerin als Empfängerin der Willenserklärung auch so verstanden, wie sie glaubhaft im Rahmen der Anhörung in der mündlichen Verhandlung angegeben hat.

Der Einwand der Beklagten, es liege bereits kein Anerkenntnis als Willenserklärung vor, weil sie ein solches gar nicht habe abgeben wollen, verfängt nicht. Es ist anerkannt, dass das Erklärungs-bewusstsein kein konstitutives Element einer Willenserklärung ist, sein Fehlen aber zur Anfechtung analog § 119 BGB berechtigen kann. (vgl. MüKoBGB/Armbrüster, 10. Aufl. 2025, BGB § 119 Rn. 100, beck-online m.V.a. NJW 2014, 1242 Rn. 9, beck-online). Demnach ist es beispielsweise unerheblich, ob sich der Anbieter bei der Abgabe seiner Willenserklärung und Freischaltung der Angebotsseite des verbindlichen Charakters seiner Erklärung bewusst war oder nicht (vgl. MüKoBGB/Armbrüster, a.a.O. Rn. 100 m.V.a. BGH, NJW 2002, 363 (365)).

b. Es liegt kein wirksamer Widerruf durch die zwei zeitgleich eingegangenen Schreiben der Beklagten vom 28.08.2018 vor. Es braucht insofern nicht entschieden werden, ob ein Widerruf eines Leistungsanerkennnisses nach § 173 VVG überhaupt möglich ist (insofern ablehnend beispielsweise Neuhaus in: Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 4. Aufl. 2021, § 173 VVG, Rn. 16). Denn es fehlt schon an einer entsprechenden Willenserklärung der Beklagten. Es liegen lediglich zwei sich widersprechende Erklärungen vor, aber kein widerrufendes Schreiben. Eine Auslegung des Schreibens vom 28.08.2018 (Anlage B5) als Widerruf kommt mangels eines erkennbaren dahingehend gerichteten Willens nicht in Betracht.

c. Die Beklagte hat ihr Anerkenntnis auch nicht wirksam angefochten.

§ 119 Abs. 1 und 2 BGB regeln die Anfechtbarkeit von Willenserklärungen wegen Irrtums. Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben ha-

ben würde. Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

(1) Die Anwendung der §§ 119 und 123 BGB auf das Anerkenntnis der Beklagten nach § 173 VVG ist nach Überzeugung der Kammer grundsätzlich zulässig.

Es ist umstritten, ob die Regeln der Anfechtung auf das Leistungsanerkennnis nach § 173 VVG Anwendung finden. Nach herrschender Meinung unproblematisch zulässig ist die - hier jedoch nicht einschlägige - Anfechtungsmöglichkeit wegen arglistiger Täuschung nach §§ 142 Abs. 1, 123 BGB wegen falscher Angaben zum Gesundheitszustand.

Möglich soll auch die Irrtumsanfechtung gem. § 119 Abs. 1 oder 2 BGB sein (vgl. Baumann in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2019, § 173 Anerkenntnis).

Höchst umstritten ist die Anfechtung mit der Begründung, es habe tatsächlich gar keine Berufsunfähigkeit vorgelegen, wie sich im Nachhinein herausgestellt habe, denn gerade diese Unsicherheit soll durch das Anerkenntnis beseitigt werden. Teilweise wird in solchen Fällen die Möglichkeit der Anfechtung verneint (Baumann, in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2019, § 173 Anerkenntnis m.V.a. Langheidt/Wandt/Dörner und Prölss/Martin/Lücke).

Auch der Bundesgerichtshof hat bereits bei einem Versicherungsvertrag die Anfechtung durch die Sonderbestimmungen der §§ 19 ff. VVG ausgeschlossen, soweit der Irrtum des Versicherers gefahrerhebliche Umstände betrifft (arg. e contrario aus § 22 VVG) (vgl. BGH, Urteil vom 22.02.1995 - IV ZR 158/94, NJW-RR 1995, 725). Der Gesetzgeber geht ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 174 VVG zwar von der Zulässigkeit der Anfechtung nach §§ 119 und 123 BGB aus, obwohl die Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen der Sonderregelung des § 19 VVG ausgeschlossen wäre, wenn, wie wohl stets, der Irrtum „gefahrerhebliche“ Umstände betrifft. Dafür kann zwar sprechen, dass die Rechtsfolgen des § 19 VVG (Rücktritt, Kündigung und Klauselersetzung) größtenteils nicht passen. Ließe man andererseits aber die Irrtumsanfechtung zu, könnte der gebotene und auch in § 174 VVG verankerte Bestandsschutz des Versicherten, den Fall des Erklärungsirrtums vielleicht ausgenommen, in nicht mehr hinnehmbarer Weise unterlaufen werden. Jedenfalls wird die Irrtumsanfechtung mit dieser Begründung - Irrtum über das Vorliegen der Berufsunfähigkeit - im Ergebnis immer daran scheitern, dass es sich bei dem Irrtum weder um einen Inhalts- oder Erklärungsirrtum noch um einen Eigenschaftsirrtum i. S. d. § 119 BGB, sondern um einen (unbeachtlichen) Motivirrtum dahin handelt, der Versicherer sei eintrittspflichtig (vgl. Hamm VersR 1998, 1440 zum Vergleich; L/P/Klenk § 173 Rn. 22; HK-BU/Hoenicke § 8 BUVRn. 30 sowie Prölss/Martin/Lücke, 32. Aufl. 2024, VVG § 174 Rn. 7, 8, beck-online). Schon früher

hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Anerkenntnis bindend ist, solange die Bindungswirkung nicht durch ein Nachprüfungsverfahren beseitigt worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 16.12.1989 - IVa ZR 156/86, VersR 1988, 281; OLG Hamm, Urteil vom 06.10.1989 - 20 U 20/89, VersR 1990, 6059).

Teile der Literatur bejahen die Möglichkeit der Anfechtung in solchen Fällen unter Verweis auf die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/3945, S. 106). Danach sollte die Irrtums- und Arglistanfechtung des Anerkenntnisses (§§ 119, 123 BGB, § 22 VVG) trotz des gesetzlich vorgesehenen Nachprüfungsverfahrens (§ 174 VVG), das eine Korrektur des Anerkenntnisses erlaubt, uneingeschränkt zulässig sein, wenn der Versicherer irrtümlich ohne Verschulden von einer Berufsunfähigkeit ausgegangen ist (so Neuhaus, BUV, Kap. 14 Rn 40 ff. u. Kap. 12 Rn 65 ff.; Langheid/Rixecker/Rixecker, § 173 Rn 2; bejahend nur für Täuschungsanfechtung; Prölss/Martin/Lücke, 30. Aufl., § 174 Rn 6, 7: „wohl immer ... [unbeachtlicher] Motivirrtum“ zur Irrtumsanfechtung). Will der Versicherer leistungsfrei werden, müsse er anfechten, da das Anerkenntnis konstitutiv sei. Der tatsächliche Gesundheitszustand des Versicherten sei eine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne von § 119 Abs. 2 BGB (siehe Neuhaus in: Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 4. Aufl. 2021, § 173 VVG, Rn. 16).

In der Tat enthält die Gesetzesbegründung in der BT-Drs. 16/3945 auf S. 106 zu § 174 VVG folgende Ausführungen: „Die Regelung des § 174 VVG-E schließt die Anwendung von § 19 ff. VVG-E bei Verletzung der Anzeigepflicht sowie eine Anfechtung nach den §§ 119 und 123 BGB sowohl des Anerkenntnisses als auch des Versicherungsvertrags nicht aus. Diese Rechte des Versicherers sind vor allem für die Fälle bedeutsam, in denen sein Anerkenntnis tatsächlich unbegründet war, weil die Voraussetzungen für seine Leistungspflicht zu keinem Zeitpunkt vorgelegen haben.“

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte das Anerkenntnis grundsätzlich anfechtbar sein nach den §§ 119 und 123 BGB - mit Ausnahme des Irrtums über das Vorliegen der Berufsunfähigkeit als ausgeschlossener Anfechtungsgrund. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Gesetzesbegründung sollte die Anfechtbarkeit mithin nicht ausgeschlossen, sondern zulässig sein.

(2) Sowohl die Anfechtung mit Schreiben vom 24.09.2018 als auch mit Schreiben vom 12.11.2018 haben das Anerkenntnis nicht beseitigt.

a. Das Schreiben vom 24.09.2018 (Anlage K7) ist wegen seines eindeutigen Wortlauts „Anfechtung wegen Irrtum“ als Anfechtungserklärung zu behandeln.

Es fehlt jedoch an einem Anfechtungsgrund.

Mit diesem Schreiben erklärte die Beklagte die „Anfechtung wegen Irrtum“. Eine erneute Überprüfung habe fehlende Angaben zum Berufsbild und zur Berufszeit ergeben. Da das Schreiben keinen Hinweis auf eine arglistige Täuschung enthält, kann es sich nur um eine Anfechtung nach § 119 BGB handeln.

§ 119 BGB beinhaltet verschiedene beachtliche und unbeachtliche Irrtümer. Aus der Systematik des VVG und nach der überzeugenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berechtigt der in diesem Schreiben nach Verständnis und Überzeugung der Kammer zum Ausdruck gebrachte Irrtum über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Berufsunfähigkeit nicht zu einer Anfechtung nach § 119 BGB.

Ein Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist nicht zu erkennen. Beim sog. Inhaltsirrtum entspricht das äußere Bild der Willenserklärung dem Willen des Erklärenden. Indessen weicht der Bedeutungsgehalt, der dieser Erklärung vom Empfängerhorizont aus objektiv zuzumessen ist, vom Willen des Erklärenden ab. Der Erklärende unterliegt somit einer Fehlvorstellung über den objektiven, rechtlich wirksamen Inhalt seiner Erklärung (vgl. MüKoBGB/Armbrüster, 10. Aufl. 2025, BGB § 119 Rn. 60, beck-online).

Es liegt auch kein (grundsätzlich unbeachtlicher) Motivirrtum vor. Beim sog. Motivirrtum handelt es sich um den Fall, dass der Erklärende objektiv dasjenige erklärt hat, was er subjektiv erklären wollte, er aber bei Abgabe seiner Erklärung einer Fehlvorstellung über den dafür maßgeblichen Beweggrund unterliegt. Ein solcher Irrtum berechtigt nicht zur Anfechtung. Einzige Ausnahme ist die gesetzlich angeordnete Anfechtbarkeit wegen Eigenschaftsirrtums nach Abs. 2.

Es könnte im Ergebnis der Beweisaufnahme zwar ein Erklärungsirrtum im Sinne des § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB vorliegen. Allerdings hat die Beklagte diesen behaupteten Irrtum erst mit Schreiben vom 18.11.2018 und damit im Ergebnis verspätet eingewandt.

Bei einem Erklärungsirrtum gibt der Erklärende seine Willenserklärung in einer Gestalt ab, in der er sie nicht abgeben wollte. Er unterliegt einem Irrtum in der äußeren (technischen) Erklärungshandlung; es missglückt ihm die praktische Umsetzung seines Erklärungswillens in eine diesen Willen zutreffend kundgebende Äußerung, indem er sich etwa verspricht, verschreibt oder vergreift. Auch die Fälle des „Verklickens“ mit der Maustaste bei elektronischen Willenserklärungen gehören hierher, sofern der Fehler unverändert in die Erklärung eingegangen ist (vgl. MüKoBGB/Armbrüster, 10. Aufl. 2025, BGB § 119 Rn. 46, beck-online). Bei der Identifizierung von

Erklärungsirrtümern beim Einsatz moderner elektronischer Kommunikationsmittel (Internet, E-Mail, SMS) ist es entscheidend, ob der beachtliche Fehler lediglich in der Vorbereitungsphase oder aber – wie dies für das Recht zur Anfechtung erforderlich ist – im Zeitpunkt der Erstellung der Willenserklärung (z.B. Verklicken, Irrtümer über die Bedeutung eines Computersymbols oder über den Inhalt der eigenen oder der korrespondierenden Erklärung) vorgelegen hat. Bei der Verwendung fehlerhaften Datenmaterials schon im Zeitpunkt der Eingabe in das Computersystem ist Abs. 1 von vornherein nicht anwendbar, weil der Irrtum dabei allein im Vorfeld der Willenserklärung besteht. Vertippt der Erklärende sich hingegen bei der Eingabe ins Computersystem oder verwendet er einen falschen Textbaustein, so liegt – wie in sonstigen Fällen des Verschreibens – ein zur Anfechtung berechtigender Erklärungsirrtum vor. Auch wenn beispielsweise der Preis richtig in ein Computersystem eingegeben werde, dann aufgrund eines Softwarefehlers allerdings falsch in die Produktdatenbank übertragen wird, liegt ein zur Anfechtung berechtigender Irrtum vor. Der BGH hat dabei § 119 angewandt und ergänzend den Rechtsgedanken aus § 120 herangezogen: Er hebt darauf ab, dass zwar nicht dem Mitarbeiter selbst ein Irrtum unterlaufen ist, sondern die Änderung des eingegebenen Verkaufspreises auf einem Fehler im Datentransfer durch die verwendete Software beruhte. Der Fehler sei jedoch gleichwohl als Irrtum in der Erklärungshandlung anzusehen. Denn aus § 120 folge, dass nach dem Willen des Gesetzgebers Fehler in der Übermittlung einer Willenserklärung zur Anfechtung berechtigen sollten. Insoweit sei eine unrichtige Übermittlung infolge fehlerhafter Software derjenigen durch einen Boten gleichzustellen. Dass der Übermittlungsfehler sich hier noch im Risikobereich des Erklärenden ereignet habe, rechtfertige keine abweichende Beurteilung.

Wiederum anders liegt der umstrittene Fall, dass ein Mitarbeiter in das Computersystem den richtigen Einkaufspreis eingibt und die Software aus diesem Preis sodann einen falschen Verkaufspreis ermittelt, der dann automatisch in die im Internet ausgewiesene Datenbank eingestellt wird. Hier mag wohl eher der Berechnungsfehler den Fällen eines Kalkulationsirrtums näher stehen. Mithin ist von einem unbeachtlichen Motivirrtum auszugehen (siehe zum Ganzen MüKoBGB/Armbrüster, 10. Aufl. 2025, BGB § 119 Rn. 47-51, beck-online).

Die maßgebliche Begründung im Anfechtungsschreiben vom 24.09.2018 bezieht sich jedoch nicht auf einen Erklärungsirrtum durch „Vertippen“, sondern dem Wortlaut nach habe sich die Beklagte über das Vorliegen der Berufsunfähigkeit geirrt. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Irrtum, der infolge der gesetzlichen Regelungen im VVG gerade nicht zur Anfechtung berechtigen soll.

Zwar ist es umstritten, ob die Anfechtungserklärung überhaupt begründet werden muss.

Die Auffassungen in der Literatur gehen insofern weit auseinander. Gegen eine Begründungspflicht für Anfechtungen spricht das Fehlen einer sie anordnenden gesetzlichen Bestimmung und die Härte der Wirkungslosigkeit einer nicht weiter ausgeführten Anfechtung. Für die Begründungspflicht spricht das legitime Interesse des Anfechtungsgegners zu wissen, woran er ist (insbesondere ob eine Irrtums- oder eine Täuschungsanfechtung erfolgt), sowie die Misslichkeit jedes Nachschiebens von Anfechtungsgründen.

Vorliegend ist jedoch dem Schreiben vom 24.09.2018 eine Begründung zu entnehmen, an die sich die Beklagte festhalten lassen muss. Wird die Anfechtung nämlich mit einer bestimmten tatsächlichen Begründung erklärt, so kann sich der Anfechtende zu ihrer Rechtfertigung nicht auf andere Gründe berufen, die in diesem Zeitpunkt durch Anfechtung nicht mehr geltend gemacht werden können, sogenanntes Nachschieben von Anfechtungsgründen (vgl. BGH, Urteil vom 11. 10. 1965 - II ZR 45/63; NJW 1966, 39, beck-online). Das Nachschieben von Gründen, also die Geltendmachung weiterer Gründe einer schon erklärten Anfechtung (so mit Schreiben vom 18.11.2018 geschehen) ist zwar nach dieser maßgeblichen und überzeugenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zulässig, aber bei der Anfechtungsfrist zu beachten.

Wenn also wie hier, mehrere Anfechtungsgründe bestehen, so ist die Anfechtungsfrist für jeden Anfechtungsgrund gesondert zu berechnen. Dies bedeutet, dass die mit einer bestimmten, nicht tragfähigen tatsächlichen Begründung erklärte Anfechtung nicht auf nachgeschobene andere Gründe, deren Geltendmachung verspätet ist, gestützt werden kann (siehe MüKoBGB/Armbrüster, 10. Aufl. 2025, BGB § 121 Rn. 3, beck-online).

Mit der demnach allein maßgeblichen Begründung im Schreiben vom 24.09.2018 - dass man sich über das Vorliegen der Voraussetzungen geirrt habe - kann das Anerkenntnis nicht wirksam angefochten werden. Den insoweit überzeugenden Ausführungen des OLG München (Urteil vom 30. November 2018 – 25 U 2202/17 –, Rn. 27, jurisa.a.O.) schließt sich die Kammer nach eigener Prüfung vollumfänglich an. Es ist gerade Sinn und Zweck des Anerkenntnisses, diese Unsicherheit zu beseitigen (vgl. auch Baumann in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2019, § 173 Anerkenntnis m.V.a. Langheidt/Wandt/Dörner und Prölss/Martin/Lücke). Könnte sich der Versicherer entgegen dem Grundsatz der Selbstbindung so einfach wieder lösen, wäre das Anerkenntnis nach § 173 VVG nahezu wertlos. Der Versicherer ist daher grundsätzlich auf das Nachprüfungsverfahren gemäß § 174 VVG zu verweisen.

Auf die Einhaltung der Anfechtungsfrist kommt es für das Schreiben vom 24.09.2018 daher nicht mehr an.

b. Aber auch mit Schreiben vom 12.11.2018 (Anlage K 9) hat die Beklagte ihr Anerkenntnis nicht wirksam angefochten.

Hiernach hätte sich die Beklagte „Bei der Prüfung des Falles [...] auf der Tastatur vertippt nach § 119 Abs. 1 BGB“ und der Bescheid sei „per Post am 21.09.2018 versehentlich“ an die Klägerin gegangen“.

Das Schreiben kann im Wege der Auslegung als Anfechtungserklärung angesehen werden. Es könnte mit dem „Vertippen“ auch ein Anfechtungsgrund, nämlich ein sog. Erklärungirrtum vorliegen (s.o.). Das Nachschieben von Gründen für die Anfechtung ist wie bereits ausgeführt grundsätzlich zulässig.

Die Beweislast für das „Vertippen“ und das versehentliche Hinausgeben liegt bei der Beklagten. Die Zeugin [REDACTED] ist hierzu durch die Kammer vernommen worden. Im Ergebnis der Beweisaufnahme ist jedoch ungeklärt geblieben, wie es tatsächlich zu dem Anerkenntnis gekommen ist. Die Zeugin hat insofern glaubhaft angegeben, dass das Anerkenntnis bereits durch die SachbearbeiterInnen entworfen wird, bevor sie selbst oder ihre Kollegin dieses hätten genehmigen müssen. Im vorliegenden Fall habe sie die Akte aber zurückgeschickt. Wie das Anerkenntnis dann dennoch zur Klägerin gelangt sei, könne sich die Zeugin nicht erklären. Es müsse im Postausgang verblieben und irgendwann mitgeschickt worden sein zum zentralen Druck.

Ob in diesem Vorgang tatsächlich ein „Vertippen“ im Sinne eines Erklärungsirrtums nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB zu sehen ist, braucht jedoch nicht entschieden zu werden.

Die Anfechtungsfrist ist mit diesem Schreiben nicht eingehalten worden. Wie bereits erörtert, kann sich die Beklagte als Anfechtende zu ihrer Rechtfertigung nicht auf andere Gründe berufen, die in diesem Zeitpunkt durch Anfechtung nicht mehr geltend gemacht werden können (vgl. BGH, Urteil vom 11. 10. 1965 - II ZR 45/63 (NJW 1966, 39, beck-online).

§ 121 BGB regelt die Anfechtungsfrist. Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

Bestehen mehrere Anfechtungsgründe, so ist die Anfechtungsfrist für jeden Anfechtungsgrund gesondert zu berechnen (vgl. MüKoBGB/Armbrüster, 10. Aufl. 2025, BGB § 121 Rn. 3, beck-on-

line). Der Anfechtungsgegner muss sich darauf einstellen können, dass die Anfechtung nur aus den ursprünglich angegebenen oder erkennbaren Gründen erfolgt.

Das Anerkenntnis datiert unstreitig auf den 28.08.2018.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Kammer davon überzeugt, dass die Klägerin das Anerkenntnis bereits Ende August 2018, zusammen mit dem weiteren Schreiben vom 28.08.2018, erhalten hat. Die Aussage des Ehemannes der Klägerin, des Zeugen [REDACTED] war glaubhaft. Der Zeuge war auch glaubwürdig. Er hat, inzwischen wiederholt wegen wechselnder Kammerbesetzungen, glaubhaft die Umstände des Öffnens gemeinsam mit der Klägerin geschildert und dabei auch Erinnerungslücken eingestanden. Das Kerngeschehen, zeitgleicher Eingang beider Schreiben vom 28.08.2018, konnte der Zeuge aber noch gut erinnern. Seine Angaben stimmen auch mit der durch das Protokoll vom 07.10.2021 verschriftlichten Aussage des Zeugen [REDACTED] überein, wonach ihm die Klägerin bei einem Telefonat am 13.09.2018 mitgeteilt habe, das Anerkenntnis von der Versicherung bereits erhalten zu haben.

Die Behauptung der Beklagten, dass die Klägerin das Anerkenntnis nicht vor dem 22.09.2018 erhalten habe könne, hat sich mithin nicht bestätigt, auch nicht durch die Aussage der Zeugin [REDACTED]

Die Anfechtung erfolgte nicht unverzüglich.

Bei der Anfechtung handelt es sich um eine Obliegenheit. Für die Unverzüglichkeit ist grundsätzlich tatsächliche Kenntnis vom Anfechtungsgrund, d.h. Kenntnis des Umstandes, dass die Erklärung aus einem der in §§ 119, 120 angeführten Gründe nicht dem wirklichen Willen des Erklärenden entspricht, erforderlich. Die bloße Kenntnis von der wahren Sachlage genügt nicht. Unbeachtlich ist, ob der Anfechtungsberechtigte das Bestehen eines Anfechtungsrechts und das Erfordernis einer Anfechtungserklärung kennt. Fahrlässige Unkenntnis des Anfechtungsgrundes genügt nicht, um die Obliegenheit zum Entstehen zu bringen; ebenso wenig grundsätzlich ein bloßer Zweifel, die bloße Vorstellung von der Möglichkeit des Anfechtungsgrundes. Wenn der Anfechtungsberechtigte jedoch vor Schlussfolgerungen, die sich aus den Umständen aufdrängen, die Augen verschließt, so ist dies der positiven Kenntnis gleichzustellen.

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes ist davon auszugehen, dass die Beklagte jedenfalls und spätestens zum Zeitpunkt der ersten Anfechtungserklärung vom 24.09.2018 um die Umstände des Anfechtungsgrundes wusste. Sonst hätte sie nicht angefochten.

Die Beklagte hätte also schon dort ausführen können, dass ein Anerkenntnis nicht habe abgege-

ben werden sollen. Stattdessen hat sie sich darauf beschränkt in das insofern nahezu wortgleiche Schreiben vom 21.09.2018 den Satz „Anfechtung wegen Irrtum“ voranzustellen. Die Zeugin [REDACTED] hat ebenfalls insofern glaubhaft angegeben, dass im Rahmen der Hinausgabe zum Gutachter aufgefallen sei, dass versehentlich ein Anerkenntnis hinausgegeben wurde. Dann hätte die Beklagte dies auch in dem Schreiben angeben können und müssen. Warum sie dies erst mit Schreiben vom 18.11.2018 getan hat, hat die Beklagte nicht dargelegt. Es ist Sache des Anfechtenden substantiiert darzulegen, dass er die Anfechtung unverzüglich nach Kenntnis der Voraussetzungen des Anfechtungsrechts erklärt hat. Die Beweislast für das mangelnde Verschulden an der Verzögerung trifft gleichfalls den Anfechtenden. (vgl. MüKoBGB/Armbrüster, 10. Aufl. 2025, BGB § 121 Rn. 20, beck-online)

Für die Dauer der Anfechtungsfrist gibt es keine starre Regel. Unverzüglich im Sinne des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB heißt ohne schuldhaftes Zögern. Dem Anfechtenden ist also eine angemessene Überprüfungsfrist zuzubilligen, die sich an einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung zu orientieren hat. Insofern ist anerkannt, dass ein Zuwarten von zwei Wochen als nicht mehr unverzüglich anzusehen ist, wenn keine besonderen Umstände vorliegen (vgl. MüKoBGB/Armbrüster, 10. Aufl. 2025, BGB § 121 Rn. 7, beck-online m.v.N.).

Zwischen der ersten Anfechtung vom 24.09.2018, welche nach dem Vortrag der Beklagten kurz nach Entdecken des versehentlichen Anerkenntnisses um den 21.09.2018 herum abgesandt worden sein soll und der hier maßgeblichen Begründung vom 18.11.2018 liegen deutlich mehr als zwei Wochen, nämlich nahezu zwei Monate. Zu einer solchen Zeit musste die Klägerin nicht mehr mit einer Anfechtung rechnen. Besondere Gründe für ein mangelndes Verschulden seitens der Beklagten sind nicht vorgetragen.

c. Das Berufen der Klägerin auf das Anerkenntnis ist auch nicht treuwidrig nach § 242 BGB.

Die Kammer ist im Ergebnis der Beweisaufnahme und nach Anhörung der Klägerin davon überzeugt, dass die Klägerin beide Schreiben vom 28.08.2018 zeitgleich Ende August erhalten hat und davon ausging, dass ein Leistungsanerkentnis vorliegt und die Beklagte mit dem weiteren Schreiben vom 28.08.2018 (nur) eine Prüfung zum Fortbestehen der Berufsunfähigkeit begehrt. Dies deckt sich auch mit dem Schreiben der Klägerin persönlich an die Beklagte vom 04.09.2018 (Anlage B6). Den gleichzeitigen Erhalt beider Schreiben vom 28.08.2018 hat der Ehemann der Klägerin glaubhaft bestätigt. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Die Aussage der glaubwürdigen Zeugin [REDACTED] war insofern wenig ergiebig und überzeugend. Sie konnte sich schlicht nicht erklären, wieso das Anerkenntnis überhaupt hinausgegangen sei

und daher auch keine Angaben zum Zeitpunkt machen.

Gründe, warum es der Klägerin danach verwehrt sein soll, sich auf das Leistungsanerkennnis zu berufen, sind nicht ersichtlich.

Dies folgt auch nicht aus einem möglichen Telefonat der Zeugin [REDACTED] am 27.08.2018 mit der Klägerin, wonach dieser mitgeteilt worden sei, es sei noch eine weitere Begutachtung notwendig. Die Klägerin hat sodann in der Folge das Anerkenntnis erhalten und durfte auf die abgegebene Erklärung der Beklagten vertrauen.

e. Es ist durch die Beklagte bislang auch kein Nachprüfungsverfahren im Sinne des § 174 VVG eingeleitet worden, das den Leistungszeitraum bis zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung beendet hat.

Es kann dahinstehen, ob ein Nachprüfungsverfahren im vorliegenden Fall überhaupt erfolgreich durchgeführt werden könnte (vgl. OLG München, Urteil vom 30. November 2018 – 25 U 2202/17 –, Rn. 27, juris, gegen die Möglichkeit, im Falle eines „Irrtums“ über das Vorliegen der Berufsunfähigkeit, z.B. im Falle einer sog.mitgebrachten Berufsunfähigkeit, die Entscheidung des Versicherers im Wege der Nachprüfung korrigieren zu können, weil es an einem „Entfallen“ der Voraussetzungen seiner Leistungspflicht fehlt).

Zwar kann ein befristetes Anerkenntnis (vgl. zu den Anforderungen an eine Änderungsmitteilung (verbunden mit Anerkenntnis) die Entscheidung des OLG München, Urteil vom 1. August 2024 – 25 U 7500/22 e –, Rn. 22f, juris) als Ablehnungsbescheid und als solcher als Nachprüfungsergebnis angesehen werden (vgl. BGH Entscheidung v. 16.12.1989 - IVa ZR 156/86, VersR 1988, 281 und NJW 1988, 1328, beck-online). Aus Sicht der Kammer liegt aber weder ein befristetes Anerkenntnis vor noch sind die Schreiben vom 28.08.18, 21.09.18 oder 24.09.18 als „Neufestsetzung der Leistung im Nachprüfungsverfahren“ auszulegen bzw. anzusehen. Die Aufforderungen, sich untersuchen zu lassen, reichen für sich nicht aus, weil die Beklagte als Versicherer noch nicht festgestellt hat, „dass die Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und er diese Veränderung dem Versicherungsnehmer in Textform darlegt“.

f. Die Klägerin hat daher gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung einer Rente seit Mai 2017 aufgrund des Anerkenntnisses. Nach § 1 Abs. 1 der vertraglichen Tarifbedingungen für den Tarif IBU2000 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag schuldet die Beklagte eine monatliche Rente im Voraus in Höhe von 1.474,38 € ab dem 1. Mai 2017.

Die rückständige Rente beträgt für den Zeitraum von Mai 2017 bis zum Zeitpunkt der Verkündung

am 30. September 2025, mithin bis einschließlich September 2025) insgesamt 148.912,38 € (101 Monate * 1.474,38 €).

Beginnend ab Oktober 2025 war die Beklagte gemäß § 258 ZPO zur fortlaufenden monatlichen Zahlung der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente zu verurteilen. Die Zahlungspflicht ist zeitlich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zu begrenzen bis zum 1. September 2032 (Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer). Die Zahlung hat ausweislich der Versicherungsbedingungen monatlich im Voraus zu erfolgen.

Der Zinsanspruch für die Vergangenheit folgt aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte befand sich mit der jeweiligen Rente am 1. eines jeden Monats in Verzug, da die Leistung im Voraus zu erbringen ist.

Ein Zinsanspruch für die Zukunft besteht hingegen nicht. Die Klage war insoweit abzuweisen.

2. Aus den unter 1. dargelegten Gründen ist die Beklagte verpflichtet, die Klägerin ab dem 01.05.2017 für die Dauer der bedingungsmäßigen Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Ablauf der Versicherungsvertragsdauer (01.09.2032), von der Beitragszahlungspflicht aus dem Vertrag mit der Versicherungsnummer L [REDACTED] freizustellen.

3. Aus denselben Gründen ist auch (rein deklaratorisch) festzustellen, dass das Leistungsanerkennnis der Beklagten mit Schreiben vom 28.08.2018 weder durch die im Schreiben vom 24.09.2018 erklärte Anfechtung noch durch sonstige „Ungültigkeitserklärungen“ wirkungslos geworden ist.

4. Der Klägerin steht auch ein Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 3.243,23 € nach einem Gegenstandswert in Höhe von 90.173,18 € für die vorgerichtliche Tätigkeit des Klägersvertreters nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu. Die weitergehende Klage im Zinsanspruch war abzuweisen.

Dieser Anspruch folgt aus § 280 BGB.

Die Klägerin ist zur Überzeugung des Gerichts nach Vorlage der (nicht näher angegriffenen) Abtretungserklärung der [REDACTED] aktivlegitimiert und kann Zahlung an sich selbst verlangen.

Aufgrund des Verhaltens der Beklagten, der Bedeutung der Sache und deren Komplexität war es für die Klägerin erforderlich und angemessen, einen Rechtsanwalt einzuschalten und diesen zu

Rate zu ziehen. Eine Gebühr von 1,8 erscheint infolge der dargestellten Umstände angemessen. Insofern steht dem Klägersvertreter ein Ermessensspielraum zu, den das Gericht nur auf dessen Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit hin prüft.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB erst ab Rechtshängigkeit. Die weitergehende Klage war insoweit abzuweisen. Ein vorhergehender Verzug der Beklagten mit der Begleichung der Rechtsanwaltskosten ist nicht dargetan. Insbesondere hat der Klägersvertreter mit Schreiben vom 25.10.2018 (mit Frist zum 13.11.2018) der Beklagten seine Kosten nicht in Rechnung gestellt. Zudem würde ein einseitiges Setzen eines Zahlungszieles Verzug nicht begründen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

III.

Den Streitwert setzt die Kammer nach §§ 42 Abs. 3, 63 GKG in Verbindung mit den §§ 3, 9 ZPO auf 97.946,73 € fest.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------|---|
| 1) 30.961,98 € | (begehrte rückständige Rente von Mai 2017 bis Anhängigkeit der Klage [Januar 2019]; 21 Monate * 1.474,38 €) |
| 2) 61.923,96 € | (zukünftige Rente, 3,5-facher Jahresbetrag, 42 Monate * 1.474,38 €) |
| 3) 1.686,93 € | (Beitragsbefreiung für die Zeit von Mai 2017 bis zur Anhängigkeit der Klage, 21 Monate * 80,33 €) |
| 4) 3.373,86 € | (Beitragsbefreiung für die Zukunft, 3,5-facher Jahresbetrag, 42 Monate * 80,33 €) |

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3 - 4
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzende Richterin
am Landgericht


Richterin
am Amtsgericht


Richterin
am Landgericht

Verkündet am 30.09.2025

 Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt


Justizbeschäftigter

